Abschrift

Aktenzeichen: 5 O 411/07



Landgericht Koblenz

Beschluss

In dem Rechtsstreit

1. BGZ gewerbliches Internetmarketing e.K, Inhaber Patrick O. Hewer, Richard-Wagner-Strasse 1, 68165 Mannheim

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. Tobias Sedlmeier, Sickingerstra-

ße 1a, 69126 Heidelberg

2. TMZ Tourismusdienste e.K., Inhaber Patrick O. Hewer, Richard-Wagner-Strasse 1, 68165 Mannheim

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. Tobias Sedlmeier, Sickingerstra-

ße 1a, 69126 Heidelberg

3. RTZ Reise Tourismus Auskunft e.K., Inhaber Partrick O. Hewer, Poststrasse 33, 20354 Hamburg

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. Tobias Sedlmeier, Sickingerstra-

ße 1a, 69126 Heidelberg

gegen

Dr. Peter Niehenke, Buchenstraße 4, 79194 Gundelfingen, derzeit: Tannli 25 d, 3416 Affoltern, Schweiz

- Antragsgegner -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Hardt und Fritz, Königstrasse 46 a,

23552 Lübeck

wegen Unterlassung

hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Koblenz durch die Richterin Dr. Hans als Einzelrichterin am 10.03.2011 beschlossen:

- 1. Gegen den Antragsgegner wird auf die Anträge der Antragstellerinnen vom 17.06.2010, vom 06.08.2010, vom 20.08.2010 und vom 01.09.2010 wegen Zuwiderhandlungen gegen die in dem einstweiligen Verfügungsverfahren des Oberlandesgerichts Koblenz vom 24.10.2008, Az.: 4 U 602/08 (Az.: des Landgerichts Koblenz: 5 O 411/07) ausgeurteilten Unterlassungsverpflichtungen Ordnunghaft für die Dauer von vier Monaten verhängt.
- 2. Der Antragsgegner hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

4

3. Der Verfahrensstreitwert wird auf 12.000 € (für jeden Ordnungsmittelantrag jeweils 3.000 €) festgesetzt.

Gründe

Auf die Anträge der Antragstellerinnen vom 17.06.2010, 06.08.2010, 20.08.2010 und 01.09.2010 war gegen den Antragsgegner gem. § 890 ZPO weitere Ordnungshaft für die Dauer von vier Monaten zu verhängen, da der Antragsgegner nach Erlass und Zustellung des Urteils des Oberlandesgerichts Koblenz vom 24.10.2008 erneut gegen die ihm auferlegten Unterlassungspflichten verstoßen hat.

Dem Antragsgegner wurde durch die Zustellung der Ordnungsmittelanträge an seinen Prozessbevollmächtigten hinreichend rechtliches Gehör im Sinne des § 891 S. 2 ZPO gewährt. Insbesondere ist davon auszugehen, dass die Anhörung des Prozessbevollmächtigten genügt und der anwaltlich vertretene Antragsgegner nicht zwingend persönlich angehört werden muss (siehe dazu: *Gruber* in: Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung, 3. Auflage 2007, § 891 Rn. 3-4 m. w. N.; *Olzen* in Prütting/Gehrlein, Zivilprozessordnung, 1. Auflage 2010, § 891 Rn. 3). Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der vom Prozessbevollmächtigten des Antragsgegners genannten Entscheidung des OLG Celle vom 20.12.2000 (Az.: 9 W 122/00). Denn anders als im Verfahren vor dem OLG Celle wurde dem hiesigen Prozessbevollmächtigten des Antragsgegners die Anträge gem. § 890 ZPO unter Setzung einer Stellungnahmefrist übermittelt. Rechtsanwalt Hardt, dem die Anträge gem. § 890 ZPO zugestellt wurden, ist dabei auch nach wie vor der Prozessbevoll-

mächtigte des Antragsgegners. Denn die ihm vom Antragsgegner im Hauptsacheverfahren erteilte Prozessvollmacht erstreckte sich von Anfang kraft Gesetzes gem. § 81 ZPO auch auf das Zwangsvollstreckungsverfahren und konnte im Außenverhältnis gem. § 83 ZPO nicht wirksam beschränkt werden. Überdies wurde die Prozessvollmacht auch nicht wirksam widerrufen. Auf die diesbezüglichen Ausführungen und ausführlichen Hinweise an den Antragsgegnervertreter in der Verfügung vom 22.07.2010 wird Bezug genommen.

Im Einzelnen lagen zum Zeitpunkt der jeweiligen Antragstellung folgende Verstöße vor:

l. Antrag vom 17.06.2010

Dem Antragsgegner wurde unter Ziffer 1.2.2 des Urteils des Oberlandesgerichts Koblenz vom 24.10.2008 untersagt, wörtlich oder sinngemäß zu behaupten und/oder zu verbreiten Herr Hewer sei ein Betrüger und es gebe Zusammenhänge zwischen den Betrügern Fraccalvieri, Hewert und Täubert. Gegen diese Verbote hat der Antragsgegner zum Zeitpunkt der Antragstellung verstoßen, indem am 11.06.2010 im auslesbaren Quelltext der folgenden Internetseiten

http://www.verbraucherabzocke.info/6-Onli-

ne/6-a-Hintergrundmaterial/Mehr-info/Netzwerke/108-taeubert/Personen/168-weyl_oliver.htm

http://www.bauernfaenger.info/6-Onli-

ne/6-a-Hintergrundmaterial/Mehr-info/Netzwerke/108-taeubert/Personen/168-weyl oliver.htm

http://www.adressbuchbetrug-info.net/6-Onli-

ne/6-a-Hintergrundmaterial/Mehr-info/Netzwerke/108-taeubert/Personen/168-weyl_oliver.htm

der Eintrag

<meta name="keywords" conten="Adressbuchschwindel, Adressbuchschwindler, Adressbuchschwindler, Adressbuchschwindler, Adressbuchschwindler, Adressbuchverzeichnis, Albert Gruenbeck, Patrick Hewer, Ron Täubert;">

enthalten war. Durch die Nennung des Namens des Inhabers der Antragstellerinnen im Zusammenhang mit den Worten Adressbuchschwindel und Adressbuchschwindler wird dieser sinngemäß als Betrüger bezeichnet. Denn die Worte "Adressbuchschwindel" und "Adressbuchschwindler", sind - wie in den vorangegangenen Ordnungsmittelverfahren bereits mehrfach dargelegt wurde - Synomyme für die Worte "Adressbuchbetrug" und "Adressbuchbetrüger" und damit von dem unter Ziffer 1.2.2 ausgeurteilten Unterlassungsgebot umfasst. Dass der Schuldner Verstöße gegen die im Urteil des Oberlandesgerichts Koblenz vom 24.10.2008 ausgeurteilten Unterlassungsverpflichtungen auch durch Nennungen im auslesbaren Quelltext von Internetseiten begehen kann, wurden in den vorangegangenen Ordnungsmittelbeschlüssen bereits mehrfach entschieden.

Ebenso hat der Schuldner durch den auslesbaren Quelltext der vorgenannten Internetseiten gegen das Verbot verstoßen, sinngemäß zu behaupten und/oder zu verbreiten es gäbe Zusammenhänge zwischen den Betrügern Fraccalvieri, Hewer und Täubert. Denn er nennt alle drei Namen fast unmittelbar hintereinander und im Zusammenhang mit dem Begriff "Adressbuchschwindel", der sinngemäß dem Begriff "Adressbuchbetrug" entspricht (s. o.). Hierdurch behauptet der Schuldner zum einen sinngemäß, dass es eine Verbindung zwischen denen im unmittelbaren Zusammenhang genannten Personen gibt und zum anderen, dass diese Verbindung durch das Thema "Adressbuchschwindel/Adressbuchbetrug" begründet ist.

Der Antragsgegner ist auch für die vorgenannten domains (http://www.verbraucherabzocke.info, http://www.bauernfaenger.info und www.adressbuchbetrug-info.net) verantwortlich. Diesbezüglich wird auf die Begründung in den Beschlüssen vom 15.10.2009 und vom 16.10.2009 Bezug genommen.

Die nunmehr auf den Antrag vom 17.06.2010 geahndeten Verstöße gegen die ausgeurteilten Unterlassungsverpflichtungen wurden auch nicht durch bereits vorangegangene Ordnungsmittel geahndet. Die Antragstellerinnen haben insoweit unwidersprochen vorgetragen, dass die nunmehr gegenständlichen Unterinternetseiten und ihr auslesbarer Quelltext von den jeweiligen Hauptinternetseiten inhaltlich unabhängig aufgebaut und programmiert sind. Die Unterseiten waren bisher nicht Gegenstand eines Ordnungsmittelverfahrens.

Antrag vom 06.08.2010

Zum Zeitpunkt der Antragstellung lag wiederum ein Verstoß gegen die unter Ziffer 1.2.2 des Urteils des Oberlandesgerichts Koblenz vom 24.10.2008 ausgeurteilten Unterlassungsverpflichtungen, wörtlich oder sinngemäß zu behaupten und/oder zu verbreiten Herr Hewer sei ein Betrüger, vor. Am 29.07.2010 befand sich unter den Links

http://www.verbraucherabzocke.info/6-Online/Wir ueber uns/Aktuell/Kommentare/Koblenz_rechtswidrig_2008.html

http://www.bauernfaenger.info/6-Online/Wir_ueber_uns/Aktuell/Kommentare/Koblenz_rechtswidrig_2008.html

http://www.adressbuchbetrug-info.net/6-Online/Wir_ueber_uns/Aktuell/Kommentare/Koblenz_rechtswidrigf_2008.html

der folgende Text (auszugsweise)

"... die Antragsteller (Firmen von Hewer) oder deren Inhaber (Hewer)

Wenn wir diese "Geschäftsleute" Betrüger oder Schwindler nennen und ihre Geschäftsmethoden kritisieren, dann weil sie das Prinzip von Treu und Glauben - ohne das eine Gesellschaft nicht funktionieren kann - benutzen, um andere hereinzulegen. ... "

In diesem Text bezeichnet der Antragsgegner den Inhaber der Antragstellerinnen sinngemäß als Betrüger und bezeichnet ihn als jemanden, der andere hereinlegt.

Der Antragsgegner ist auch für die vorgenannten domains (http://www.verbraucherabzocke.info, http://www.bauernfaenger.info und www.adressbuchbetrug-info.net) verantwortlich. Diesbezüglich wird auf die Begründung in den Beschlüssen vom 15.10.2009 und vom 16.10.2009 Bezug genommen. Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, dass der Antragsgegner sich nach den Angaben seines Prozessbevollmächtigten ab dem 24.07.2010 in Auslieferungshaft in der Schweiz befand und es nach dem 24.07.2010 auf den Internetseiten www.adressbuchbetrug-info:net und www.verbraucherabzocke.info Abänderungen gegeben haben soll. Denn nach dem un-

widersprochenen Vorbringen der Antragstellerinnen ist der Antragsgegner heute noch unverändert Geschäftsführer und seit dem 30.04.2010 auch einzelvertretungsberechtigter Vorsitzender der Geschäftsführung der Gesellschaft Firma Internet-Astrozentrum GmbH, für die die pub-Nummer für die AdSense-Anzeigen, die Google auf den Internetseiten schaltet, angemeldet ist. Damit ist er für den Inhalt der Internetseiten verantwortlich und hätte in jedem Fall dafür Sorge tragen müssen, dass auf diesen keine Inhalte erscheinen, die gegen die Unterlassungsgebote aus dem Urteil vom 24.10.2008 verstoßen. Es ist aber auch nicht ersichtlich, wann auf den streitgegenständlichen Seiten im Einzelnen Abänderungen stattgefunden haben sollen, und ob diese überhaupt die jeweils streitgegenständlichen Unterseiten betrafen.

Auch diese nunmehr geahndeten Verstöße waren bisher nicht Gegenstand eines Ordnungsmittelverfahrens.

III.

Antrag vom 20.08.2010

Auch zum Zeitpunkt der Stellung des Antrags vom 20.08.2010 lag ein Verstoß gegen die unter Ziffer 1.2.2 des Urteils des Oberlandesgerichts Koblenz vom 24.10.2008 ausgeurteilten Unterlassungsverpflichtungen, wörtlich oder sinngemäß zu behaupten und/oder zu verbreiten Herr Hewer sei ein Betrüger und die unter Ziff. 1.2.3 ausgeurteilte Unterlassungsverpflichtung, in Zusammenhang mit den Antragstellerinnen oder deren Inhabern Ausführungen unter dem Stichwort/der Überschrift Trick zu verbreiten und/oder inhaltlich dem Stichwort/der Überschrift Trick entsprechende Ausführungen in Zusammenhang mit den Antragstellerinnen oder deren Inhaber zu verbreiten, vor. Am 16.08.2010 befand sich im auslesbaren Quelltext der Internetseiten

https://www.verbraucherabzocke.info/6-Online/listen/personen/Namensliste-h.html

http://www.bauernfaenger.info/6-Online/listen/personen/Namensliste-h.html

http://www.adressbuchbetrug-info.net/6-Online/listen/personen/Namensliste-h.html

der folgende Befehl

<a href="../../6-a-Hintergrundmaterial/Mehr-info/Netzwerke/108-taeubert/108-adressengrae-

ber-hewer fraccalvieri taeubert.htm">

und in unmittelbarer Nähe dazu die Begriffe "Anzeigenbetrug" und Trickbetrug". Zu dem hierin enthaltenen Verstoß gegen Ziff. 1.2.2, den Inhaber der Antragstellerinnen sinngemäß als Betrüger zu bezeichnen wird auf die Ausführungen unter Ziff. I zum Antrag vom 17.06.2010 Bezug genommen. Überdies liegt durch den Inhalt des auslesbaren Quelltexts der vorgenannten Internetseiten aber auch ein Verstoß gegen die ausgeurteilte Unterlassungsverpflichtung unter Ziff. 1.2.3 vor. Denn der Inhaber der Antragstellerinnen wird in dem Quelltext im unmittelbaren Zusammenhang mit den Worten Anzeigenbetrug und Trickbetrug und damit dem Wort Trick genannt. Hierdurch werden Ausführungen im Zusammenhang mit den Stichwort Trick und dem Inhaber der Antragstellerinnen gemacht. Dass dabei der Quelltext keine vollständig ausformulierten Sätze enthält, steht dem nicht entgegen. Denn unter Ausführungen im Sinne der Ziff. 1.2.3 sind nicht nur vollständige Sätze zu verstehen, sondern auch Aussagen, die durch die Nennung einzelner Stichworte in einem unmittelbaren Zusammenhang erfolgen und in diesem Zusammenhang einen Sinn ergeben.

Auch diese Verstöße wurden bisher nicht durch Ordnungsmittel geahndet. Hinsichtlich der Verantwortlichkeit des Antragsgegners für die Verstöße wird auf die obigen Ausführungen unter Ziff. III Bezug genommen.

IV.

Antrag vom 01.09.2010

Schließlich hat der Antragsgegner auch zum Zeitpunkt des Antrags vom 01.09.2010 gegen das unter Ziff. 1.2.2 ausgeurteilte Unterlassungsgebot, nämlich wörtlich oder sinngemäß zu behaupten und/oder zu verbreiten die Antragstellerinnen und/oder deren Inhaber Herr Hewer sei ein Betrüger, verstoßen. So fand sich am 30.08.2010 im Quelltext der folgenden Links

http://www.verbraucherabzocke.info/6-Online/Feedback/HS-feedback.htm

http://www.bauernfaenger.info/6-Online/Feedback/HS-feedback.htm

http://www.adressbuchbetrug-info.net/6-Online/Feedback/HS-feedback,htm

auszugsweise folgender Text zu finden war

... <meta name="description" content="Adressbuchschwindel www.gewerbezebntrale.de für Industrie Handel und Gewwerbe in Deutschland Inhaber: Patrick O. Hewer, Wiesbaden, (...)

<meta name="keywords" content="gewerbezentrale.de, patrick o. hever, Adressbuchschwindel, Adressbuchschwindler, Industrie-handel-gewerbe.de, ihg24.info, (...).</p>

Durch die neuerliche Nennung des Inhabers der Antragstellerinnen im Zusammenhang mit den synonym für Adressbuchbetrug und Adressbuchbetrüger stehenden Begriffen Adressbuchschwindel und Adressbuchschwindler hat der Antragsgegner erneut gegen das Verbot unter Ziff. 1.2.2 des Urteils vom 24.10.2008 verstoßen. Insoweit wird auf die Begründung unter Ziff. I zum Antrag vom 17.06.2010 Bezug genommen. Auch hinsichtlich des Vorliegens neuer ahndbarer Verstöße wird auf die Ausführungen unter Ziff. I zum Antrag vom 17.06.2010 Bezug genommen. Die vorgenannten Internetseiten waren noch nicht Gegenstand eines Ordnungsmittelverfahrens. Hinsichtlich der Verantwortlichkeit des Antragsgegners für die Internetseiten wird auf die obigen Ausführungen unter Ziff. III. Bezug genommen.

IV.

Das Gericht hat die beantragte Ordnungshaft auf vier Monate (1 Monat für jeden Ordnungsmittelantrag) festgesetzt. Es hat hierbei berücksichtigt, dass der Schuldner fortgesetzt den Unterlassungsgeboten zuwidergehandelt hat und damit dem Umstand Rechnung getragen, dass der Schuldner durch ein empfindliches Übel zur Einhaltung des gerichtlichen Verbots angehalten wird. Es war jedoch auch zu berücksichtigen, dass die auf die Anträge vom 17.06.2010, vom 20.08.2010 und vom 01.09.2010 geahndeten Verstöße den auslesbaren Quelltext der Internetseiten und nicht die unmittelbar auf den ersten Blick im Internet ersichtlichen Inhalte der jeweiligen Seite betrafen. Unter Berücksichtigung dieser Verstöße erscheint die Verhängung einer Ordnungshaft von vier Monaten angemessen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Streitwertfestsetzung auf § 3 ZPO.

Dr. Hans Richterin